

**Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe**

Kontakt: Frau Sabine Seiler  
Telefon: 0521/1082-174  
Fax: 0521/1082-210  
E-Mail: sabine.seiler@strassen.nrw.de  
Zeichen: 2050/20100.560/2.20.03.13-01-1156-B238  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 20.02.2014

**B238, Detmold, KP B238/K87, Linksabbiegespur**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Anlage einer Linksabbiegespur an der B238 Detmold, Knotenpunkt B238/K87

Bezeichnung und Beschreibung des Vorhabens:  
B238, Detmold, KP B238/K87, LA-Spur

Bei dem oben genannten Vorhaben handelt es sich um die Anlage einer Linksabbiegespur in der B238 im Knotenpunkt B238/K87.

Die Anlage der Linksabbiegespur führt zu einer Verbreiterung der Fahrbahn in Richtung Osten in unterschiedlichen Breiten. Die Gesamtlänge auf welcher der Ausbau stattfindet beträgt ca. 200m.

Aufgrund der in den letzten Jahren an der Kreuzung aufgetretenen Unfälle ist der Bereich als Unfallhäufungsstelle eingestuft worden und soll durch den Umbau sicherer werden. Die Anlage der Linksabbiegespur erfolgt in der Fahrbahn der B238 in Fahrtrichtung von Lemgo nach Detmold. Zurzeit verursachen von der B238 in die K87 einbiegende PKW einen Rückstau auf der Fahrbahn, der aufgrund der Kurvenlage zu Auffahrunfällen führt.

In Fahrtrichtung Lemgo muss von Süden kommend eine Sperrfläche in der Fahrbahn angelegt werden. Die Verbreiterung erfolgt demnach sowohl nördlich, als auch südlich der Einmündung der K87 in die B238.

Durch die Fahrbahnverbreiterung werden Fahrbahnrandbereiche (Bankette, Böschungen, Trennstreifen) sowie 8 Einzelbäume (Straßenbäume) in Anspruch genommen. Ferner muss ein vorhandener Straßenseitengraben auf einer Länge von ca. 15-20m verrohrt werden (bereits heute ist er zum Teil verrohrt – es handelt sich um eine Verlängerung der Verrohrung).

Das Brückenbauwerk über den Oetternbach muss nach Osten hin um 3m verlängert werden.

Bei den zu beseitigenden Bäumen handelt es sich um 7 Stck. Birken mit einem Stammdurchmesser von 25-40cm (ein Teil der Birken weist starke Stammschäden auf) und einer Kirsche mit einem Stammdurchmesser von 50cm.

Die von der Verbreiterung betroffenen Bereiche gehören alle zum Landschaftsschutzgebiet.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, §62-Biotop und sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von der Maßnahme nicht betroffen. Für das oben genannte und beschriebene Bauvorhaben wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Das Bauvorhaben hat die Anlage einer Linksabbiegespur in der B238 nördlich von Detmold zum Gegenstand. Dadurch wird ein Unfallhäufungspunkt beseitigt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, hat gem. §3a UVPG eine Einzelfallprüfung nach §3c UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung erfolgte aufgrund der Art und Dimension des Vorhabens, sowie der Nutzung und Struktur der in Anspruch genommenen Flächen.

Die Anlage der Linksabbiegespur und die damit verbundene Verbreiterung der versiegelten Fläche in Richtung Osten werden zum größten Teil unter Inanspruchnahme von bereits vorbelasteten Straßenrandbereichen (Bankette, vorh. Geh- /Radweg) vorgenommen. Nördlich des Knotenpunktes mit der K87 muss die bereits vorhandene Verrohrung des Straßenseitengrabens um ca. 15-20m verlängert werden. Von den direkt neben der Straße stehenden Bäumen werden 8 Stck. im Rahmen der Baumaßnahme beseitigt. Das Brückenbauwerk über den Oetternbach wird in den bereits vorhandenen Abmessungen (Breite und Höhe) verlängert. Hiervon sind ebenfalls lediglich Straßenrandbereiche betroffen.

Eine Verbreiterung der Fahrbahn in Richtung Westen ist aufgrund des anschließenden und deutlich tiefer liegenden Grundstücks nicht möglich bzw. würde deutlich mehr Flächen in Anspruch nehmen. Auch die Beseitigung von Gehölzen wäre auf dieser Seite deutlich größer. Die notwendige Verlängerung des Brückenbauwerks über den Oetternbach betrüge auch in Richtung Westen 3m.

Aufgrund der oben genannten Beschreibung und Dimension des Bauvorhabens bzw. der Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter laut §2 Abs. (1) UVPG zu rechnen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist mit der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 27.02.2014 abgestimmt.

gez.  
Sabine Seiler